

# (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1. Gemeinde Holzgünz</b>	Projekt-Nr. 16-113
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan, 7. Änderung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Frist für die Stellungnahme bis einschließlich Freitag, den 13.04.2018 (§ 4 BauGB)</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Frist: Monatsfrist</b>	
Verfahrensstand: Vorentwurf in der Fassung vom 15.02.2018	

<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) <i>Bund Naturschutz, Ortsstr. 4, 87746 Erdheim</i>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	Architekturbüro KERN Eingegangen <b>12. APR. 2018</b>
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die 3 Linden und weiteren Gehölzstrukturen sind möglichst zu erhalten und bei Baumaßnahmen zu schützen.  
Zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen schließen wir uns dem Umweltbericht an

kern.architekten

Büro für Architektur und  
Städtebau  
Bürgermeister-Krach-Straße 6

87719 Mindelheim

Vorbereitet für Rücksendung im Fensterkuvert

*U. Ullrich*  
.....  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

*Daxberg, 6.4.18*  
.....  
Ort, Datum



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

kern.architekten  
Bgm.-Krach-Straße 6  
87719 Mindelheim



Ihre Nachricht  
08.03.2018

Unser Zeichen  
4-4622-MN 151-6791/2018

Bearbeitung +49 (831) 52610-250  
Philipp Clermont

Datum  
09.04.2018

**Gemeinde Holzgünz: 7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung bzw. Erweiterung BP „Gewerbegebiet Niederrieder Straße“, hier: (frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Altlasten**

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

### **2. Wasserversorgung**

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen



### **3. Grundwasserstände**

Für den betroffenen Bereich liegen uns keine Kenntnisse zu Grundwasserständen vor. Auch im Bebauungsplan sind keine näheren Angaben.

### **4. Kiesabbau**

Flächen zum Kiesabbau sind nicht betroffen.

### **5. Siedlungsentwässerung**

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Gewerbegebietes „Niederrieder Straße“ im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen im Gewässer. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir dringend eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Mit den Festlegungen in § 13 der Satzung sowie Ziffer 10.2.4 der Begründung zum Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

### **6. Gewässer und Hochwasserschutz**

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

### **7. Ausgleichsmaßnahmen**

Anhand der vorgelegten Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen ersichtlich, welche im Zusammenhang mit Oberflächengewässern stehen. Maßnahmen zu der in der übergeordneten Maßnahmenkonzeption und naturschutzfachlichen Zielsetzung beschriebenen ökologischen Optimierung und Strukturanreicherung von Flächen entlang bzw. in räumlich-funktionalem Kontakt bzw. in Randbereichen von Fließgewässern (Kontakt bzw. Randlage zu Krebsbachtalgrund und Westlicher Günz), sowie zur Schaffung bzw. dem Erhalt vorrangig feuchter bis wechselfeuchter Flächen und eine Lebensraumanreicherung bzw. -ausstattung insbesondere für Amphibien, Insekten, Avifauna und Kleinsäugertiere sind nicht erkennbar. Diesbezügliche Planungen sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten fachlich abgeklärt werden. Inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich wird, sollte rechtzeitig mit dem Landratsamt Unterallgäu abgestimmt werden.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

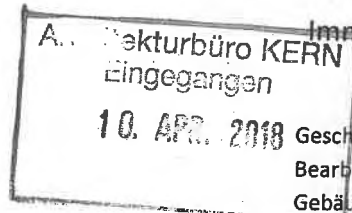
Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Clermont', with a stylized flourish.

Philipp Clermont  
Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

kern.architekten  
Bürgermeister-Krach-Straße 6  
87719 Mindelheim



Immissionsschutz

Gesch.-Nr. 31 - 1711.3/1  
 Bearbeiter/in Herr Rubach  
 Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 317  
 Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33  
 Mindelheim  
 Telefon (0 82 61) 9 95-4 71  
 Telefax (0 82 61) 9 95-1 04 71  
 E-Mail julian.rubach  
 @lra.unterallgaeu.de  
 Datum 29.03.2018

## Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

<b>1. Gemeinde</b>	Holzgünz	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	7. Änderung Flächennutzungsplan	
<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	13.04.2018	(§ 4 BauGB)
Verfahrensstand:	15.02.2018	



**Postadresse**  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33  
www.unterallgaeu.de  
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse  
Sparkasse MM-LI-MN  
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73  
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

**2. Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Immissionsschutz -

2.1  Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen


Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Eine Zustimmung unsererseits kann jedoch erst erfolgen, wenn sich die Firma JOMA schriftlich bereiterklärt, die im Bebauungsplan genannten Lärmkontingente einzuhalten (Besprechung vom 05.12.2017)..

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

  
Julian Rubach  
Umweltschutzingenieur

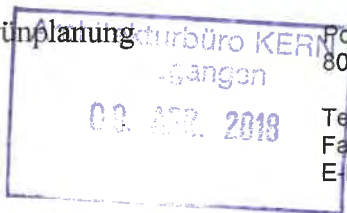


BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Büro für Architektur, Städtebau und Grünplanung  
Peter Kern  
Bürgermeister-Krach-Straße 6  
87719 Mindelheim



Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 08.03.2018  
Unsere Zeichen P-2018-1246-1\_S2

Datum  
05.04.2018

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Holzgünz, Lkr. Unterallgäu: 1. Änderung bzw. Erweiterung Bebauungsplan  
"Gewerbegebiet Niederrieder Straße" und 7. Änderung Flächennutzungsplan**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

- D-7-7927-0034 - Siedlung der römischen Kaiserzeit.

Die nördliche Teilfläche (Flurnummer 1146) überlagert oben genanntes Bodendenkmal. Auf diesem und den angrenzenden Flurstücken bedürfen Bodeneingriffe in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art.7.1 BayDSchG.

Die südliche bereits weitgehend bebaute Teilfläche befindet sich im Bereich einer Löss Zone. Lössböden wurden erfahrungsgemäß seit dem Neolithikum bevorzugt besiedelt, weshalb wir den Bauherren und die bauausführenden Firmen mit Nachdruck auf die bestehende Meldepflicht nach Art.8.1 - 2 BayDSchG hinzuweisen bitten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Teilfläche Flurnummer 1146 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh

**Dr. Jochen Haberstroh - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

**III. In Abdruck:**

1. Landratsamt Unterallgäu  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

**IV. Bearbeitungsvermerke:**

Geschäftszeichen:  
24-4621.1-129/9; 24-4622.8129/12

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma  
kern.architekten  
Büro für Architektur und Städtebau  
Bürgermeister-Krach-Straße 6  
87719 Mindelheim



**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Carolin Schneider	Telefon: (0821) 327- 2209	Augsburg, 27. März 2018
E-Mail-Adresse: carolin.schneider@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12209	Zum Schreiben/Anruf vom 8. März 2018

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  Flächennutzungsplan  7. Änderung  Sonstiges baurechtliches Verfahren  
 Bebauungsplan  1. Änderung

Nummer / Gebiet

"Gewerbegebiet Niederrieder Straße"

der Gemeinde

Name

Holzgünz

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 5.3 Begründung: Einzelhandelsagglomerationen



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist".

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Schneider

kern.architekten  
Bgm.-Krach-Straße 6  
87719 Mindelheim

Architekturbüro KERN

Eingegangen

22. MRZ. 2018

pl → ME

## Wasserrecht

Gesch.-Nr. 33-6323.3  
Bearbeiter/in Frau Petraschewsky  
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 328  
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33  
Mindelheim  
Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 45  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 03 45  
E-Mail brigitte.petraschewsky  
@lra.unterallgaeu.de  
Datum 16.03.2018

### 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzgünz und 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Niederrieder Straße“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan

Sehr geehrter Herr Eberle,

zu den im Betreff genannten Bauleitplanungen der Gemeinde Holzgünz nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Öffentliche Wasserversorgung

Die Gemeinde Holzgünz besitzt eine gesicherte Wasserversorgung. Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Es bestehen deshalb keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

#### 2. Abwasserbeseitigung

Die überplanten Flächen werden im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage des AV Oberes Günztal zugeleitet. Ob das Kontingent der Gemeinde Holzgünz an der Kläranlage des AV Oberes Günztal für die vorliegende Planung noch ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

#### 3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Erschließungsstraße ist bereits Bestand; die Entwässerung wird in diesem Bereich nicht verändert.



Das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden. Es wurde ausreichend auf die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sowie auf eine etwaig bestehende Erlaubnispflicht hingewiesen.

Mit der Niederschlagswasserbewirtschaftung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Daser  
Sachgebietsleiter